



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE



©artobesStock/Mediaparts

KFZ-INFO

April 2023
Mitteilungen der Innung
des Kraftfahrzeuggewerbes
Rhein-Neckar-Odenwald

WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT DER INNUNG DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES



Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	3-4
Handel	Seite	4-5
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	6-8
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	8
Berufsbildung / Weiterbildung	Seite	9
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	10
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	11-12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsgesellschaft der Innung des
Kraftfahrzeuggewerbes, Rhein-Neckar-Odenwald mbH

Geschäftsstelle:

68309 Mannheim, Chemnitzer Straße 10
Tel. 06 21/4 96 73-0, Fax 06 21/496 73 29

Obermeister:

Dietmar Clysters, 68535 Edingen-Neckarhausen,
Rosenstraße 2

Redaktion:

Dietmar Clysters, Harald Gross,
Hans Busalt, Thomas Bauer

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim

Druck:

Brückmann Druck & Werbetechnik, 68519 Viernheim

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

E-Fuels – die Zeichen stehen auf grün!

Aktuellen Informationen zufolge will die Regierungskoalition den Weg frei machen für eine rechtssichere Verwendung von E-Fuels aus Rest- und Abfallstoffen als Reinkraftstoff (HVO 100) für im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge. Demnach sollen dann zukünftig synthetische Kraftstoffe in Reinform an öffentlichen Tankstellen verkauft werden dürfen und bei im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge genutzt werden.

„Diesel oder E-Kraftstoff, diese Frage wird sich in absehbarer Zeit an den Tankstellen stellen und das ist gut so“, sagt Hauptgeschäftsführer Carsten Beuß. Bislang war es rechtlich nicht möglich, den längst verfügbaren Treibstoff an Tankstellen anzubieten. Dass sich die Ampelkoalition jetzt darauf einigen konnte, die sogenannten HVO100-Kraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen über die DIN EN 15940 in die 10. BImSchV (Bundesimmissionschutzverordnung) zu bringen und damit den Weg für den freien Verkauf freizumachen, wertet er „auch als Erfolg unserer nachhaltigen Informationsarbeit in diesem Bereich.“ Baden-Württemberg nehme über die von Verkehrsminister Hermann propagierte Nutzung von reFuels, sprich Recycling-Kraftstoffen, schon jetzt eine Spitzenstellung ein, „die uns und den Menschen und Firmen mit Dieselfahrzeugen nun auch die Möglichkeit öffnet, etwas für den Klimaschutz zu tun.“ Welches Potenzial in dieser Entscheidung steckt, zeigt eine Berechnung des Statistischen Landesamtes: „Danach können wir uns demnächst endlich damit anfangen, 6,5 Millionen Tonnen CO₂, die allein von den Diesel-Pkw ausgestoßen werden, und den CO₂-Ausstoß

von schweren und leichten Nutzfahrzeugen, der sogar noch etwas höher liegt, in den Griff zu bekommen – und das alles mit einem Griff zur richtigen Zapfpistole an der Tankstelle.“



Zwar gehe es mit der Einigung der Ampel-Koalition zunächst „nur“ um paraffinische Dieselmotorkraftstoffe aus Synthese oder Hydrierungsverfahren. Der logische nächste Schritt sei aber, dass die EU diese Flanke annehme und auf europäischer Ebene mit der Förderung aller E-Fuels verwandele: „Dann werden auch Benziner und Hybridfahrzeuge klimaneutral.“

Sobald die zugrundeliegende Bundesimmissionschutzverordnung (10. BImSchV) geändert wurde, werden wir weiter darüber berichten.



Matthias Kenter zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des ZDK ernannt

Matthias Kenter ist seit dem 1. Januar 2023 stellvertretender Hauptgeschäftsführer unseres Zentralverbands Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK). Kenter ist bereits seit 2016 als Geschäftsführer für Finanzen und Verwaltung im ZDK tätig. In seiner neuen Position koordiniert er die wirtschaftlichen Aktivitäten des Verbands und unterstützt den Hauptgeschäftsführer, Dr. Kurt-Christian Scheel, insbesondere beim Transformationsprozess der Branche und der Verbandsorganisation. Kenter bringt langjährige Erfahrung im Verbandsmanagement mit und ist somit bestens vertraut mit den Strukturen und Abläufen des ZDK.



Wechsel in der ZDK-Geschäftsführung: Marc Voß folgt auf Antje Woltermann

Marc Voß wird ab dem 1. März die Position des Geschäftsführers der ZDK-Abteilung Betriebs-/Volkswirtschaft und Fabrikate übernehmen, nachdem Antje Woltermann, die seit 32 Jahren für den ZDK tätig war, in den Ruhestand geht. Woltermann hat in ihrer langjährigen Karriere beim ZDK viele Erfolge erzielt, darunter die Übernahme der Geschäftsführung mehrerer Fabrikathändlerverbände und die aktive Teilnahme an der Neugründung der Verbändeallianz AECDR, deren Sprecherin sie von 2019 bis 2022 war. Der neue Geschäftsführer, Marc Voß, arbeitet seit 15 Jahren in der Abteilung Betriebs-/Volkswirtschaft und Fabrikate und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Verbandsarbeit. ZDK-Präsident Jürgen Karpinski würdigte sowohl Woltermanns Leistungen als auch Voß' Ernennung als ihren Nachfolger.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

EP-Industrieausschuss stimmt für Berichtsentwurf zum EU-Datengesetz (Data Act)

Der federführende Industrieausschuss im Europaparlament hat am 9. Februar den Berichtsentwurf zum EU-Datengesetz (Data Act) mit großer Mehrheit angenommen.

Ausdrückliches Ziel des Data Acts war es, den Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten zu verbessern. Ermöglicht werden sollte dies durch einen leichteren Zugang zu Daten, die für Wartungs- und Reparaturdienstleistungen erforderlich sind. Zusätzlich sollte der Data Act als sektorübergreifendes Modell dienen.

Der nun angenommene Kompromissvorschlag nimmt allerdings Änderungen vor, die in der Gesamtheit drohen, den Datenzugang für Handwerksbetriebe zu verzögern oder gar zu verhindern.

Die wichtigsten Punkte:

- Alle verarbeiteten Daten werden von der Nutzung ausgeschlossen, wenn sie durch komplexe prioritäre Algorithmen generiert worden

sind. Das betrifft gerade im Handwerk viele Bereiche, etwa den Zugang zu Fahrzeugdaten im Kraftfahrzeuggewerbe. Die Verarbeitung von Rohdaten, die von einem einzelnen Sensor oder einer verbundenen Gruppe von Sensoren gesammelt wurden, fällt allerdings weiterhin unter die Pflicht zur Weitergabe, um die gesammelten Daten für breitere Verwendungszwecke verständlich zu machen.

- Durch den jetzigen Berichtsentwurf droht zudem ein Pflichtenkatalog zu entstehen, der unverhältnismäßige Risiken auf den Datenempfänger abwälzt (z.B. Prüfung der Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung), wenn sie Datenzugang erhalten. Dies könnte Handwerksbetriebe überfordern und zu Rechtsunsicherheit führen.

Die Plenarabstimmung, mit der auch das Mandat für die Trilogverhandlungen erteilt wird, ist für den 13. März vorgesehen.

Handel

6. AUTOHAUS Praxistag: neue Geschäftsmodelle am 25. April 2023:

Sonderpreis für baden-württembergische Innungsmitglieder

Brauchen wir wirklich neue Geschäftsmodelle im Autohaus? Und wenn ja, welche? Klar ist, Digitalisierung, Direktvertrieb, E-Mobilität und sich wandelnde Kundenanforderungen führen zu Veränderungen in unserer Branche. Auch wenn hier keine hektische Eile nötig ist, ist man als Händler oder Werkstatt jedoch gut beraten, sich nach erweiterten oder neuen Geschäftsmodellen umzuschauen und zu prüfen, was davon für einen selbst in Frage kommt.

Wesentlich bei der eigenen Entscheidung, welchen Weg man unternehmerisch einschlagen möchte, ist es also, Impulse zu erhalten, wie man konkret sein Geschäftsmodell weiterentwickeln kann und die ungeschönte Praxiserfahrung der Kollegen bei deren Einführung kennenzulernen. Hierzu leistet der 6. AUTOHAUS Praxistag „Neue Geschäftsmodelle“ am 25. April im Dorint Hotel Alzey/Worms einen we-

sentlichen Beitrag. Es berichten Autohäuser über ihre Erfahrungen bei Themen wie e-Mobilität, CarSharing, AutoAbo, Wohnmobile, aber auch händlereigene Kundenportale und e-Shops.

Sonderpreis für Händler 279,- Euro (Normalpreis 449,- Euro / Abopreis 349,- Euro), andere Unternehmen 499,- Euro (Normalpreis 649,- Euro / Abopreis 549,- Euro) zzgl. MwSt.

Unter www.autohaus.de/praxistag2023

finden Sie alle

Informationen zur Veranstaltung.

Anmeldungen mit der Bemerkung

„Mitglied KFZ-BW“ erhalten als

baden-württembergische

Innungsmitglieder den Sonderpreis.



Monatsreport Elektromobilität Februar 2023

Mit Beginn des Jahres 2023 hat der ZDK eine Umstellung beim Monatsreport vorgenommen. Hintergrund ist die Aktualität der Zahlen. Basis des „neuen“ Monatsreport sind jetzt immer die Zahlen aus dem Vormonat. Lediglich bei den Angaben zu den Ladepunkten sind aufgrund des Veröffentlichungsrhythmus der Bundesnetzagentur die Zahlen noch aus dem vergangenen Jahr. Im Januar 2023 wurden 18.136 reine Elektrofahrzeuge (BEV) neu zugelassen, dies entspricht einem Rückgang von 82,62 Prozent im Vergleich zum Vormonat. Der Anteil an den monatlichen Neuzulassungen ist dabei auf 10,1 Prozent zurückgegangen. Im Januar wurden außerdem 8.853 Plug-In-Hybride (PHEV) neu zugelassen. Dies entspricht einem Rückgang von 87,32 Prozent im Vergleich zum Vormonat bei einem

rückgängigen Anteil von 4,9 Prozent an den monatlichen Neuzulassungen. Im Modellvergleich entfielen die meisten Neuzulassungen von BEV auf das Tesla Model Y. Bei den PHEV verzeichnete der Seat Leon die meisten Neuzulassungen. Im Markenvergleich steht Tesla in diesem Monat auf Platz 1. Neben den neuesten Neuzulassungsstatistiken enthält der Monatsreport wieder das aktuelle Trendbarometer, Informationen über den Ausbau des öffentlichen Ladenetzes und die Antragstatistik beim Umweltbonus mit einem Vergleich auf Bundesländer-Ebene. Zudem sind die wichtigsten Neuigkeiten aus Verband und Politik zusammengefasst.

Der Monatsreport Elektromobilität kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Handel

DAT-Barometer im Februar 2023:

Schwerpunkt Rahmenbedingungen

Der Start ins Autojahr 2023 war verhalten. Auf dem Gebrauchtwagenmarkt zeigte sich nach dem desaströsen Vorjahr ein kleiner Hoffnungsschimmer: Mit 490.593 Besitzumschreibungen lag der Januar vier Prozent über dem Vorjahresmonat und 15 Prozent über dem schwachen Dezember 2022.

Auf dem Neuwagenmarkt wurden im Januar nur 179.247 Neuzulassungen registriert. Das waren drei Prozent weniger als im Vorjahresmonat und 43 Prozent weniger als im Vormonat Dezember. Ende 2022 sorgten vor allem die Änderungen bei der Umweltprämie für einen Run auf die E-Autos. Damit ging der Dezember 2022 als stärkster Neuzulassungsmonat in die Geschichte der Neuzulassungsstatistik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) ein. Die Neuzulassungen speisen von jeher den Pkw-Bestand. Doch bis die Entwicklungen auf dem Neuwagenmarkt im Bestand Wirkung zeigen, ist aufgrund der Bestandsgröße von fast 49 Mio. Pkw Geduld gefragt. So registrierte das KBA zum Stichtag 01.10.2022 gerade einmal zwei Prozent Pkw mit reinem Elektromotor. Der Großteil wird immer noch von Benzinern (63 Prozent) und Dieseln (30 Prozent) bestimmt.

Der hohe automobiler Bedarf spiegelt sich bei einem Blick auf die Wohnbevölkerung wider. Über 80 Prozent verfügten 2022 über mindestens einen Pkw im Haushalt. Diejenigen, die sich von einem Pkw trennten, hatten in der Regel bereits wieder einen Ersatzwagen beschafft. Lediglich ein kleiner einstelliger Prozentsatz gab an, sich vollständig vom eigenen Auto getrennt zu haben.

Die Situation beim Handel zeigt hohe bis steigende Standtage, und auch die Preise für dreijährige Gebrauchtwagen verbleiben auf Rekordniveau.

Neuwagenmarkt bricht ein,

Besitzumschreibungen leicht positiv:

Nach nur 5,6 Mio. Besitzumschreibungen im Gesamtjahr 2022 startete der Gebrauchtwagenmarkt im Januar 2023 mit verhalten positiven Signalen: Das KBA zählte 490.593 Besitzumschreibungen, ein leichtes Plus gegenüber Januar 2022 und ein deutliches Plus gegenüber Dezember 2022. Der Neuwagenmarkt dagegen brach ein, da auch zahlreiche Vorzieh- und Mitnahmeeffekte im Dezember 2022 zu Jahresbeginn 2023 ein Nachfrageloch verursachten. 179.247 Neuzulassungen im Januar ist ein denkbar schlechtes Ergebnis, besonders dramatisch war der Einbruch gegenüber dem Vorjahresmonat bei Plug-In-Hybriden (PHEV -53 Prozent) und den rein batterieelektrischen Pkw (BEV -13 Prozent).

98 Prozent Verbrenner im Pkw-Bestand:

Zum Stichtag 1. Dezember 2022 zählte das KBA 48.733.413 Pkw im Pkw-Bestand. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Zuwachs von 0,2 Prozent. Die aktuelle Zusammensetzung nach Antriebsarten zeigt, dass 98 Prozent aller Pkw mit einem Verbrennermotor fahren. Das KBA rechnet zu den sieben Prozent alternativen Antrieben auch die

sogenannten Mildhybride (MHEV, knapp 1,4 Mio. Pkw), die strenggenommen den 30 Prozent Diesel- und 63 Prozent Benzin-Pkw zugerechnet werden müssten. Insgesamt 840.645 und damit 1,7 Prozent waren rein batterieelektrische Pkw (BEV). 745.003 Pkw oder 1,5 Prozent fahren mit einer Kombination aus Verbrenner und einem Elektromotor mit externer Lademöglichkeit (Plug-In-Hybrid, PHEV).

Hoher automobiler Bedarf in Wohnbevölkerung:

Eine Analyse der deutschsprachigen Wohnbevölkerung (18- bis 74-Jährige) ergab, dass 19 Prozent von ihnen gar keinen Pkw besitzen. Die restlichen 81 Prozent verfügen über mindestens einen Pkw im Haushalt, darunter sind 13 Prozent die sich 2022 von (mindestens) einem Pkw getrennt hatten. Diese Teilgruppe – und das ist auffällig – hat sich in hohem Maße (89 Prozent) wieder motorisiert oder zumindest einen Autokauf geplant. Acht Prozent besitzen noch einen weiteren Pkw, und nur drei Prozent haben sich vollständig vom eigenen Automobil getrennt. Dies zeigt, dass trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation vieler Menschen nur ein minimaler Teil ganz aufs Auto verzichten kann oder möchte.

Standtage zeigen aktuelle Marktlage:

Der Verlauf der Standzeiten beim Handel zeigt einerseits die hohe Nachfrage 2021, die zu deutlich sinkenden Standzeiten führte. Andererseits sorgte das dann knappe Angebot und die hohen Preise 2022 für eine Zurückhaltung bei den Kaufinteressenten. Hinzu kam: Der Handel hat seine Fahrzeuge kaum bis gar nicht abgepreist, sondern diese mit den hohen Angebotspreisen in seinem Bestand gehalten. Dadurch sind die Standzeiten deutlich angestiegen. Ein saisonübliches Bereinigen der Bestände zum Jahresende war durch das knappe Angebot kaum notwendig, und so verblieben Diesel-Gebrauchtwagen im Durchschnitt 89 Tage und Benzin-Gebrauchtwagen 86 Tage beim Handel, bevor sie verkauft wurden.

Wertentwicklung bei Verbrennern auf weiterhin hohem Niveau:

Die 2021er- und 2022er-Werte von dreijährigen Verbrenner-Gebrauchtwagen waren von Rekordsteigerungen gekennzeichnet. Nach einer Phase des Anstiegs 2021 etablierte sich 2022 eine Art Hochpreisplateau. Anders war die Situation bei gebrauchten rein batterieelektrischen Pkw. Deren Werte sanken 2021 deutlich. 2022 profitieren die BEV dann wiederum von dem insgesamt hohen Preisniveau und konnten besonders zum Ende des Jahres 2022 nochmals zulegen. In Summe wechselten 2022 knapp 69.600 BEV den Besitzer, bei 5,6 Mio. Besitzumschreibungen insgesamt.

Die ausführliche Darstellung

der einzelnen Themen finden sich unter

<https://barometer.dat.de/>.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Neue Formulare für die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs (Stand: Februar 2023)

Nach wie vor darf ein gewerblicher Kraftfahrzeughändler einen Gebrauchtwagen für eine Privatperson selbst dann unter Ausschluss der Sachmangelhaftung vermitteln, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Dies deshalb, weil im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts nicht der Händler, sondern die Privatperson Verkäufer des Fahrzeugs ist. Allerdings darf das Vermittlungsgeschäft nicht missbräuchlich dazu eingesetzt werden, ein in Wahrheit vorliegendes Eigengeschäft des Händlers zu verschleiern. Dabei würde es sich nämlich um ein unzulässiges Schein- oder Umgehungsgeschäft handeln. Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe hat Formulare entwickelt und zwischenzeitlich überarbeitet, um Fahrzeughändler da-

bei zu unterstützen, Gebrauchtwagen rechtssicher unter Ausschluss der Sachmangelhaftung für eine Privatperson zu vermitteln. Neu ist insbesondere, dass die Formulare nunmehr direkt am PC ausgefüllt werden können.

Diese neuen Formulare können bei Alexandra.Koutrouvi@kfz-bw.de angefordert werden:

- Vertrag über die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs
- Vollmacht zum Verkauf eines privaten Kraftfahrzeugs
- Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs unter Einschaltung eines Vermittlers

Kein Sachmangel beim Kauf eines als Vorfühswagen angebotenen Fahrzeugs wegen des Fahrzeugalters

Wird ein Fahrzeug bei einer Gebrauchtwagen-Bestellung als „Vorfühswagen“ bezeichnet, ist Gegenstand des Kaufvertrages kein Neufahrzeug. Eine Vereinbarung über ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs oder eine Aussage über seine Nutzungsdauer wird nicht getroffen, so dass der Käufer damit rechnen muss, dass der Vorfühswagen als Ausstellungsobjekt unter Umständen längere Zeit beim Verkäufer gestanden hat.

Mit dieser Frage hat sich das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 3 U 3615/20) Nürnberg beschäftigt.

Fazit:

1. Wird ein Fahrzeug in einer Gebrauchtwagen-Bestellung als „Vorfühswagen“ bezeichnet, ist Gegenstand des Kaufvertrages kein Neufahrzeug. Das gilt jedenfalls in dem Fall, wenn anderslautende Angaben vor Vertragsschluss (z.B. in einer Internetanzeige) durch den Händler berichtigt werden.
2. Mit der Beschaffenheitsangabe „Vorfühswagen“ wird kein bestimmtes Alter eines Fahrzeugs vereinbart und auch keine Aussage über die Dauer seiner Nutzung getroffen. Der Käufer eines Vorfühwagens muss damit rechnen, dass der Vorfühswagen als Ausstellungsobjekt unter Umständen längere Zeit gestanden hat.
3. Nachfolgende Umstände ändern an dieser Einschätzung nichts:
 - Eine geringe Laufleistung des Vorfühwagens
 - Zulassung des Fahrzeugs wenige Monate vor dem Verkauf
 - Modellaktualität
 - Zeitspanne von mehr als zwei Jahren zwischen Herstellung des Fahrzeugs und dessen Weiterverkauf als Vorfühswagen.



Sachmangelhaftung:

Verursachung neuer Mängel bei der Vornahme von Nachbesserungsarbeiten

Verursacht ein Verkäufer bei der ansonsten erfolgreichen Vornahme von Nachbesserungsarbeiten neue, bei der Übergabe des Fahrzeugs noch nicht vorhandene Mängel, stehen dem Käufer wegen dieser neuen Mängel keine Sachmangelhaftungsrechte/-ansprüche aus dem Kaufvertrag zu. In seinem Beschluss hat sich das Oberlandesgericht (OLG, Az. 2 U 46/20) mit dieser Frage auseinandergesetzt. Ein Rücktritt setzt grundsätzlich voraus, dass ein Mangel bei Übergabe des Fahrzeugs vorlag und eine Nacherfüllung entweder ausgeschlossen war, fehlgeschlagen ist oder vom Verkäu-

fer verweigert wurde. Vorliegend lag zwar bei Fahrzeugübergabe ein Sachmangel vor, diesen hatte der Verkäufer aber erfolgreich beseitigt.

Fazit:

Für neue Mängel, die erst während der Vornahme von Nachbesserungsarbeiten entstehen, haftet der Verkäufer allenfalls verschuldensabhängig wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. dessen Rückabwicklung setzt dann allerdings voraus, dass dem Käufer ein Festhalten am Kaufvertrag nicht zuzumuten ist.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Sachmangelhaftung:

Anerkennung eines Gewährleistungsfalls

Erkennt ein Verkäufer einen Mangel als solchen an, kann er sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) später nicht mehr darauf berufen, dass bei Übergabe des Fahrzeugs in Wahrheit kein Mangel vorgelegen hat. Ein Indiz für ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht stellt die Vornahme von nicht unerheblichen Nachbesserungsarbeiten dar. Das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 7 U 946/21) München hat sich nunmehr in seinem Urteil mit der noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Frage auseinandergesetzt, ob dieser Rückschluss auch dann gezogen werden kann, wenn es sich um einen Mangel handelt, der auch unter die Neuwagengarantie des Herstellers fällt. Das OLG entschied, dass während der Garantiezeit eines Fahrzeugs aus der Vornahme von nicht unerheblichen Nachbesserungsarbeiten seitens des Verkäufers nicht ohne weiteres auf ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht des Verkäufers geschlossen werden kann. Die Leasingnehmerin hätte beweisen müssen, dass die gerügten Mängel bereits bei Fahrzeugübergabe vorlagen, weil der Verkäufer die Mängel nicht als Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts anerkannt hatte. Diesen Beweis hat sie nicht geführt.

Fazit:

1. Ob ein Verkäufer durch die Vornahme von nicht unerheblichen „Nachbesserungsarbeiten“ konkludent seine Pflicht zur Mängelbeseitigung und damit das Vorliegen eines – schon bei Gefahrübergang vorhandenen – Mangels anerkennt, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Maßgeblich ist, ob der Verkäufer aus der Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handelt, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein. Insoweit sind vor allem der Umfang, die Dauer und die Kosten der Mängelbeseitigungsarbeiten erheblich.
2. Die Annahme eines solchen Anerkenntnisses setzt Eindeutigkeit des Handelns des Verkäufers voraus. Besteht für einen Neuwagen eine Herstellergarantie und ist – auch aus Sicht des Käufers – nicht klar, ob die Reparaturversuche des Verkäufers auf Basis der Gewährleistung / Sachmangelhaftung oder einer Garantie erfolgt sind, ist sein Handeln mehrdeutig, so dass daraus kein Anerkenntnis einer Gewährleistungspflicht abgeleitet werden kann.

Energiekrise:

Das Beleuchtungsverbot für Werbeanlagen gilt bis Mitte April 2023

Die seit September geltenden gesetzlichen Vorgaben der (Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung) EnSikuMaV zum Energiesparen (u.a. „Beleuchtungsverbot für Werbeanlagen“) laufen nicht – wie ursprünglich geplant – zu Ende Februar aus. Vielmehr wird deren Gel-

tungsdauer nach Zustimmung des Bundesrats nun bis zum 15. April 2023 verlängert. Begründet haben Bundestag und Bundesrat die Verlängerung mit der immer noch bestehenden, kriegsbedingten Notwendigkeit einer Gasmangellage vorzubeugen und deshalb Gas und Energie einzusparen.

Finanzierung und Versicherung im Autohaus:

Restschuldversicherung – Wirksam und wichtig

Das Finanzierungs- und Versicherungsgeschäft hat sich in Autohäusern etabliert und trägt aus verschiedenen Gründen nicht unwesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens bei. Zu den in diesem Geschäftsfeld angebotenen Produkten gehört auch die Automobile Restschuldversicherung. Allerdings ist die Restschuldversicherung immer wieder im Fokus von Verbraucherschützern. Oftmals wird pauschale Kritik geäußert, welche jedoch nicht die Besonderheiten des Produkts und des Vertriebsweges im Autohaus angemessen berücksichtigt. Eine aktuelle Studie im Auftrag des VDA hat ergeben, dass die Automobile Restschuldversicherung aus Kundensicht einen hervorragenden Ruf hat und zwar sowohl im Hinblick auf deren Inhalte als auch insbesondere im Hinblick auf die qualitativ hochwertige Beratungsqualität im Autohaus.

Hierauf aufbauend hat sich ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Scheel in dem Beitrag „Die automobile Restschuldversicherung: Ein wichtiger Baustein der kundenorientierten und umfassenden Mobilitätsangebote des

Autohandels“ mit den Argumenten der Kritiker auseinandergesetzt und die positiven Aspekte rund um die Automobile Restschuldversicherung dargestellt. Der Beitrag wurde im „Autohaus“ am 20. Februar 2023 veröffentlicht und kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.



Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Information des GKV-SV über versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben in einer gemeinsamen Verlautbarung zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld Stellung genommen. Die Verlautbarung kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

In den Fällen, in denen das im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung von den Arbeitsagenturen dem Arbeitgeber erstattete Kurzarbeitergeld

nach abschließender Prüfung (vollständig oder teilweise) zurückgefordert wird, sind im Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnis rückwirkend Korrekturen zu veranlassen. Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 ist in den vorgenannten Fällen eine bereits vorgenommene Beitragsabrechnung zu korrigieren. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten insofern an ihrer bisherigen Auffassung nicht weiter fest. Entgeltabrechnungszeiträume bis Dezember 2022 nach alter Auffassung werden allerdings nicht beanstandet.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Euro 7-Verordnung:

ZDK sieht dringenden Handlungsbedarf

Im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Euro 7-Verordnung fordert unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) dringend notwendige Präzisierungen und Ergänzungen der Vorlage. Man unterstütze das Ziel, ein ambitioniertes Emissionsniveau für Kraftfahrzeuge zu erreichen. Die technische Umsetzbarkeit dürfe jedoch weder für die Fahrzeughersteller noch für die Kfz-Betriebe zu hohen Mehrkosten führen, die dann in der Folge die individuelle Mobilität für viele Menschen verteuern würde, so ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel.



Abgasuntersuchung (AU) sollte um weitere Prüfungen ergänzt werden

Nach Ansicht des ZDK reichen weder die im Fahrzeug integrierten Einrichtungen On-Board-Diagnose (OBD) noch On-Board-Überwachungssysteme (OBM) aus, um überhöhte Emissionen an Fahrzeugen zu ermitteln, die etwa auf Abschaltvorrichtungen oder Abgas-Manipulationen (an Nutzfahrzeugen) zurückzuführen sind. Mit den jährlich rund 25 Millionen Abgasuntersuchungen mit Emissionsmessungen am Endrohr des Abgasstrangs durch akkreditierte Prüfstellen und AU-Werkstätten werde hingegen zuverlässig dafür gesorgt, dass die vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden.

Zugang zu Fahrzeugdaten

Der ZDK fordert die EU-Kommission auf, den eigenen Ankündigungen Folge zu leisten und eine sektorspezifische Regulierung zum Zugang zu Fahrzeugdaten noch in diesem Jahr zu veröffentlichen. Sollte dies nicht geschehen, müsse die Euro 7-Verordnung den diskriminierungsfreien Zugang zu Fahrzeugdaten für Wartungs- und Reparaturzwecke aufnehmen. Dies hat laut dem ZDK auch Auswirkungen auf die Emissionen der Pkw. Denn Artikel 6 der Euro 7-Verordnung bezieht sich sowohl auf die Dauerhaltbarkeit von Batterien als auch den allgemeinen Emissions-, Effizienz- und Sicherheitszustand mit Blick auf den Lebenszyklus eines Pkw. Diese Prüfungsanforderungen sind nach Ansicht des ZDK nur zu erfüllen, wenn Kfz-Werkstätten die Möglichkeit haben, vollumfänglich auf die Daten und Funktionen eines vernetzten Fahrzeuges zuzugreifen, und dies bereits auch in der Anbahnung von Services.

Verwendung synthetischer Kraftstoffe (E-Fuels) muss offengehalten werden

Die Euro 7-Norm sollte alle Möglichkeiten zur Verwendung von E-Fuels offenhalten und in Einklang stehen mit der für 2026 veranschlagten Überprüfung des Bedarfs und der Möglichkeiten dieser Kraftstoffe durch die Europäische Kommission. Denn diese Kraftstoffe, die ausschließlich auf Grundlage nicht fossiler Quellen produziert werden, sind die einzige Möglichkeit, die CO₂-Emissionen bereits zugelassener Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Sie können auch für neu zuzulassende Kraftfahrzeuge eine Perspektive bieten, wenn transportabler grüner Strom für E-Fahrzeuge in bestimmten Regionen nicht in ausreichender Menge bereitgestellt werden kann.

Emission von Bremsen und Reifen separat regulieren

Der ZDK spricht sich dafür aus, die Emissionen von Bremsen und Reifen in den dafür vorgesehenen separaten Normen zu regulieren und dann in die Euro 7-Verordnung zu integrieren, wie etwa Prüfmethode und Grenzwerte aus den UN-ECE-Verordnungen R30 oder R117.

Berufsbildung / Weiterbildung

Neue Website mit Medienkit bei www.wasmitautos.com

Die Website www.wasmitautos.com für Schüler, Berufsinteressierte und Azubis wurde komplett überarbeitet. Ausgerichtet an die primäre Zielgruppe hat die Initiative neu gedacht und frische, ansprechende Farben, neue Struktur und Inhalte, die begeistern sollen, verwendet. Im Vorfeld wurden die Nutzer der Seite befragt, eine Umfrage über Social Media durchgeführt und Studien zum Mediennutzungsverhalten der jungen Generation durchgearbeitet. Alle Ergebnisse wurden abgeglichen und sind in die neue Seite eingeflossen.

Um die neue Webseite nun in der relevanten Zielgruppe der 15 bis 22-Jährigen zu bewerben, startete aktuell eine Social Media – Kampagne, zu der wieder ein zielgruppengerechtes Medien-Kit zur Verfügung gestellt wurde.

Das #wasmitautos Medien-Kit ist speziell für die Bewerbung bei dieser Zielgruppe entwickelt worden. Dabei stehen neu gestaltete Posts, Beispielsexte und Stories zur Verfügung, mit denen ganz einfach und ohne großen Aufwand eigene Posts zusammengestellt werden können und die Möglichkeit besteht, diese auf den Social Media – Kanälen direkt zu veröffentlichen.

Alle Materialien inklusive hilfreicher Anwendungstipps, welche Sie in

der im Kit beigefügten Word-Datei finden, sind bereits auf der Website zum Download verfügbar. Auch die Hashtag-Nutzung zur Erzielung einer größeren Reichweite wird in der Worddatei erläutert.



Der neue Medien-Kit steht unter <https://www.autoberufe.de/downloads/> (Punkt 2) zum Download bereit. Gerne können Sie die Posts, Stories etc. liken, teilen und kommentieren oder auch eine eigene regionale Kampagne mit dem Medien-Kit starten.

Auslandspraktika für unsere Azubis wieder möglich

„Be Europe“ organisiert im Herbst 2023 erneut Auslandspraktika für Auszubildende im Handwerk. Die Zielländer für die vierwöchigen Auslandspraktika sind Finnland, Österreich, Spanien und Irland. Eine Eigenbeteiligung bis zu 200 Euro deckt alle Fixkosten ab, da die Praktika durch das Programm „Erasmus +“ gefördert werden.

Die Termine der Praktika sind:

- Finnland 06.08.2023 – 02.09.2023
- Österreich 03.09.2023 – 30.09.2023
- Irland I 24.09.2023 – 21.10.2023

- Spanien 01.10.2023 – 28.10.2023
- Irland II 29.10.2023 – 25.11.2023

Der Bewerbungsschluss für Finnland und Österreich ist der 21. April 2023, für Irland I und Spanien der 1. Juni 2023 und Irland II der 1. August 2023. Alle weiteren Informationen und die Anmeldebedingungen für das Handwerk erhalten Sie im Internet unter www.goforeurope.de. In Absprache mit der Projektleiterin Monika Baer (mbaer@handwerk-bw.de, 0711-263709-162) sind individuelle Auslandsaufenthalte für Auszubildende und Ausbildungsverantwortliche möglich.

Girls' Day bzw. Boys' Day am 27. April 2023

Am 27. April 2023 ist es so weit, der alljährliche Girls' Day – Mädchen Zukunftstag findet wieder statt. Um Mädchen für Ihren Ausbildungsbetrieb zu begeistern und vielfältige Personalressourcen für die Zukunft zu erschließen, haben Sie auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, den Aktionstag in Ihrem Betrieb individuell zu gestalten. Geplant werden kann der Tag wie gewohnt vor Ort, als auch weiterhin digital!

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass auch ein digitales Angebot großes Interesse geweckt hat und durchaus po-



sitiv bewertet werden kann. Betriebe können ihr eigenes digitales Programm oder auch ihr Programm vor Ort im Girls' Day Radar bzw. Boys' Day Radar unter www.girls-day.de/Radar und www.boys-day.de/Radar eintragen und so auf ihr Angebot aufmerksam machen. Zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben im Kfz-Gewerbe stehen unter www.autoberufe.de die aktuellen Materialien und Informationen zur Gestaltung und Durchführung des Aktionstages zur Verfügung. Weitere Infos finden Sie unter www.girls-day.de und www.boys-day.de.

Betriebswirtschaft / Steuern

Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen auf den Weg gebracht

Der Ministerrat hat die Umsetzung der Härtefallhilfen Energie für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) beschlossen. Durch diese Härtefallhilfen werden KMU, die im Einzelfall durch besonders stark gestiegene Energiekosten betroffen sind, unterstützt. Das vom Land konzipierte Härtefallprogramm stellt darauf ab, die KMU energieträgerunabhängig zu fördern – einschließlich Pellets und Öl.

Das Programm hilft in einem ersten Schritt Unternehmen, die im Jahr 2022 aufgrund von Energiekostensteigerungen ein negatives betriebliches Ergebnis erzielten (EBIDTA), mindestens eine Verdreifachung der Energiekosten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichneten und eine Energieintensität von mindestens sechs Prozent aufwiesen. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten mit Sitz in Baden-Württemberg.

Anträge sollen voraussichtlich im Laufe des März bei der L-Bank gestellt werden können. Allerdings ist Baden-Württemberg dabei auf den Bund angewiesen, denn das Programm wird aus Bundesmitteln finanziert. Die Bundesmittel dürfen zweckgebunden nur für Härtefälle eingesetzt werden, da die Härtefallhilfen die Strom- und Gaspreisminderungen sowie den Dezemberzuschlag des Bundes ergänzen.

Für eine mögliche Förderlinie für 2023 sollen zunächst die Erfahrungswerte zur Wirksamkeit der Preisbremsen des Bundes sowie der Anwendung der ersten Förderlinie für 2022 abgewartet werden.

Die Härtefallhilfen Energie ergänzen die bereits Ende 2022 beschlossenen landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der Energiekrise. Die Winterhilfen umfassen ein Krisenberatungsangebot



sowie eine Liquiditätshilfe in Form des „Liquiditätskredit (Plus)“. Auch diese Hilfen stehen den Unternehmen im Land weiterhin zur Verfügung.

Verbesserte Förderung beim Coaching-Programm „Personalentwicklung und Weiterbildungsberatung“ des Wirtschaftsministeriums

Der Wandel der Arbeitswelt durch die digitale und ökologische Transformation ist in vollem Gange. Damit verändern sich auch die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten. Um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen, fördert das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg seit Februar 2022 Coachings durch zertifizierte Beratungsunternehmen für eine systematische Personalentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Als Ergebnis des Coachings sollen sowohl ein Personalentwicklungskonzept als auch Weiterbildungsempfehlungen erstellt werden.

Da der Handlungsbedarf in diesem Bereich groß ist und die Betriebe aktuell mit weiteren Herausforderungen wie Energiepreissteigerungen, Lieferkettenschwierigkeiten oder den Nachwirkungen der Corona-Pandemie zu kämpfen haben, wird die Förderquote zum 1. März 2023 von 50 auf 70 Prozent erhöht.

Coachings werden bis zu 20 Personentage von externen Beraterinnen und Beratern gefördert, wobei die förderfähigen Ausgaben bei 1.000 Euro pro Tag liegen. Die höchstmögliche Förderung beträgt bei einer Förderung von 70 Prozent somit zukünftig 14.000 Euro. Antragsbe-

rechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, die entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen und maximal 250 Beschäftigte haben. Die Mitarbeiterzahl wird nach Vollzeitäquivalenten ohne Auszubildende angegeben.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt. Unter anderem steht den Betrieben hierfür auch das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft zur Verfügung.

Unter folgendem Link erhält man Zugang zu weiteren detaillierteren Informationen, den Förderkonditionen und Ausschlusskriterien sowie zum Antragsformular für die Bezuschussung des Coachings:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/coaching-programm>

Zudem steht Frau Christiane Dräger (Tel.: 01520 9230193, draeger.christiane@biwe.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

ZDK sieht Handlungsbedarf beim Hochlauf der E-Mobilität

Dringenden Handlungsbedarf beim Hochlauf der E-Mobilität sieht unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK). Das legen die Ergebnisse einer Blitzumfrage nahe, die im Rahmen der Jahrespressekonferenz vorgestellt wurden. Deren Ergebnisse besagen, dass insbesondere der Anschaffungspreis, Unsicherheiten bezüglich der Ladeinfrastruktur, begrenzter Reichweite und hohen Strompreisen die Kunden vom Kauf eines E-Fahrzeugs abhalten. Andere Bedenken wie eine allgemeine Skepsis gegenüber E-Mobilität oder unübersichtliche Ladedarife spielen eine eher untergeordnete Rolle.

„Der Weg hin zur E-Mobilität ist vorgezeichnet, die Politik gibt den Rahmen, die Automobilhersteller beschreiten diesen Weg. Aber eins ist ebenfalls klar: Es gibt noch viele Schlaglöcher auf diesem Weg. Der Erfolg der Elektromobilität ist kein Selbstläufer“, so ZDK-Präsident Jürgen Karpinski. „Die Kunden haben viele Fragen: Preis, Reichweite, Ladegeschwindigkeit, Batterielebensdauer, Restwerte. Es sind die Händler, die den Kunden davon überzeugen müssen: Das nächste Fahrzeug sollte ein Elektrofahrzeug sein. Ohne das Engagement des Handels wird der von der Politik gewollte schnelle Hochlauf der Elektromobilität nicht funktionieren.“

Verbrenner-Bestand mit E-Fuels bald klimaneutral stellen

Zur Klimaneutralität im Verkehr gehören für den ZDK-Präsidenten auch klimaneutral hergestellte synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) für den Verbrenner-Bestand. „Gerade aus Sicht der Autofahrerinnen und Autofahrer ist es dringend geboten, auch den Bestand von Verbrennerfahrzeugen möglichst bald klimaneutral zu stellen. Die Kosten für die individuelle Mobilität werden steigen. Das trifft viele Millionen Menschen, die auf ihre Fahrzeuge angewiesen sind, sowohl beruflich als auch privat. Diesen Aspekt muss auch die Politik bei ihren Entscheidungen beachten.“

Individuelle Mobilität soll erschwert werden

Die neu angefachte Diskussion um das Tempolimit ist laut Karpinski Teil einer Reihe von Aktionen, mit denen die individuelle Auto-Mobilität Schritt für Schritt erschwert werden soll. „Wer das Parken für Anwohner massiv verteuert, den Parkraum in Stadtzentren verknappt und durch Maßnahmen im Straßenraum Staus geradezu provoziert, der nimmt den Menschen ein gutes Stück ihrer individuellen Mobilität. Intelligente Verkehrspolitik sieht anders aus“, betont Karpinski. Es führe nicht weiter, einen Kulturkampf um das Auto auszuzuführen. „Jeder Verkehrsträger hat seine Berechtigung. Statt den Verkehrsraum einseitig zu Lasten des Automobils neu aufzuteilen gilt es, ein intelligentes Miteinander aller am Straßenverkehr Beteiligten zu organisieren – unter Berücksichtigung der Fußgänger, der Radfahrer, des ÖPNV und der Automobile. Ohne Auto geht es auch in Zukunft nicht.“

Autojahr 2022 brachte Zuwächse bei Umsatz und Ertrag

Trotz schwieriger wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen ist der Umsatz im Kraftfahrzeuggewerbe im Jahr 2022 über alle drei Geschäftsbereiche (Neuwagen, Gebrauchtwagen, Service) um 3 Pro-

zent auf 185,2 Mrd. Euro gestiegen. Bei stagnierenden Stückzahlen ist das Umsatz-Plus laut dem ZDK in erster Linie auf die deutlich gestiegenen Fahrzeugpreise zurückzuführen. In den Werkstätten war die Auslastung hoch, und insbesondere die Reparaturkosten sind gestiegen. Infolgedessen hat sich die Ertragssituation verbessert. Im Durchschnitt lag die vorläufige Umsatzrendite im Pkw-Bereich bei 3,1 Prozent. Im Jahr 2021 waren es 1,6 Prozent.

Die Anzahl der Kfz-Betriebe ist im vergangenen Jahr um minus 0,4 Prozent bzw. minus 150 Betriebe auf 36.420 zurückgegangen. Während die Zahl der fabrikatsgebundenen Betriebe um minus 1,2 Prozent bzw. 170 Betriebe auf 14.290 schrumpfte, legte die Zahl der nicht fabrikatsgebundenen Betriebe leicht um 0,1 Prozent bzw. 20 Betriebe auf 22.130 zu. Die Anzahl der Beschäftigten blieb mit 434.000 nahezu konstant (minus 0,2 Prozent bzw. 1.000 Personen). Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kfz-Gewerbe ist im vergangenen Jahr überdurchschnittlich angestiegen, und zwar um 5,1 Prozent auf 26.709 im Vergleich zu 2021.

Autohandel besorgt über ausbleibende Aufträge

Besorgt zeigt sich der ZDK über den deutlichen Rückgang der Auftragseingänge bei E-Fahrzeugen. Laut ZDK-Vizepräsident Thomas Peckruhn, Sprecher des Fabrikatshandels, sei diese rückläufige Tendenz schon seit dem dritten Quartal 2022 zu verzeichnen und setze sich auch zu Beginn des Jahres 2023 fort. Das zeigten die Ergebnisse einer aktuellen Online-Befragung der Redaktion »kzf-betrieb« im Automobilhandel. Demnach nehmen 91 Prozent der Befragten gesunkene oder stark gesunkene Neubestellungen bei Plug-in-Hybriden wahr. Bei den batterieelektrischen Modellen berichten 54 Prozent von stark gesunkenen Neubestellungen, bei 35 Prozent sind sie gesunken.

Thomas Peckruhn: „Mit den geänderten Förderungsbedingungen hat die Bundesregierung dem selbst postulierten Ziel eines kräftigen Hochlaufs der E-Mobilität einen Bärendienst erwiesen. Die Kunden, aber auch der Handel brauchen verlässliche Rahmenbedingungen, sonst lassen sich die angestrebten Zulassungsmengen nicht erreichen.“

Werkstatt-Geschäft bleibt 2023 stabil

Laut ZDK-Vizepräsident Detlef Peter Grün, Bundesinnungsmeister des Kfz-Handwerks, wird sich das Servicegeschäft im laufenden Jahr auf dem hohen Niveau des Vorjahres bewegen. Die Quote der durchschnittlichen Werkstatt-Auslastung lag im Januar bei 84 Prozent und damit um drei Prozent-Punkte über dem Wert des Vorjahres. Die Gründe sieht Grün im weiter gewachsenen Fahrzeugbestand von 48,7 Mio. Pkw. „Außerdem ist anzunehmen, dass die Jahresfahrleistungen der Pkw in diesem Jahr aufgrund des Wegfalls der Corona-Restriktionen wieder zunehmen werden. Auch das hohe Durchschnittsalter der Pkw von knapp über 10 Jahren trägt dazu bei, dass der Bedarf an Wartungs- und Reparaturleistungen hoch bleibt. Die Arbeit in den Werkstätten geht uns also nicht aus. Allerdings wird die inflationäre Belastung der Betriebe weiter wachsen“, so Grün.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Neuer ProMotor-Podcast:

Kostenvoranschlag und Impressum

ZDK-Referent und Rechtsanwalt Thomas Lehmacher erläutert im aktuellen ProMotor-Podcast, worauf Kfz-Betriebe beim Erstellen von Kostenvoranschlägen achten sollten. Was unterscheidet verbindliche von unverbindlichen Kostenvoranschlägen? Wie stark dürfen die tatsächlichen Reparaturkosten abweichen? Im zweiten Teil geht es um die Impressumspflicht z. B. auf Webseiten von Kfz-Unternehmen. Außerdem: Was müs-

sen Betriebe zusätzlich beachten, wenn sie Versicherungsprodukte vermitteln. Zu hören ist der Audio-Podcast auf Spotify, iTunes, YouTube (<https://www.youtube.com/kfzgewerbe>) oder Soundcloud (<https://soundcloud.com/kfzgewerbe>) und weiteren gängigen Podcast-Plattformen. Um diesen und weitere Beiträge des ZDK bei den jeweiligen Diensten zu finden, geben Sie in deren Suchfunktion am besten „ZDK-Podcast“ ein.

Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg:

Jetzt bewerben!

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Mit innovativen „Corporate Social Responsibility“ (CSR)-Aktivitäten und Kooperationspartnern aus dem Dritten Sektor gehen sie gesellschaftliche Herausforderungen aktiv an. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft. Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 5. Juli 2023 vorbildliche CSR-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 17. Mal verliehen. Der Preis steht unter der Schirmherrschaft von Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Bischof Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart),



Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie den Landesbischöfen Dr. h. c. Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Evangelische Landeskirche Baden).

Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative, gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2023.

Der offizielle Flyer zum Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden. Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie außerdem unter www.mittelstandspreis-bw.de bzw. www.lea-bw.de.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Kennen Sie das schon?

Preisauszeichnungen für die Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen

§ 5 PAngV schreibt eine Preisauszeichnung in Werkstätten vor. Zur Information Ihrer Kunden bietet der ZDK deshalb im Werbemittelshop nun auch Preisauszeichnungen für die Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen an: Die Tafel „Stundenverrechnungssätze Hochvolt, Art.-Nr.: 71080018“ und die Tafel „Arbeitswertverrechnungssätze Hochvolt, Art.-Nr.: 71080019“.

Die wiederbeschreibbaren Kunststofftafeln im Format DIN A3 können jeweils inkl. eines abwischbaren Edding-Whiteboardmarkers zum Preis von 13,90 Euro zzgl. MwSt. und Verpackungs- und Versandkosten. Im Kfz-Meistershop in der Rubrik Aushänge, AGB, Formulare/Pflichtaushänge bestellt werden.

STUNDEN- VERRECHNUNGSSÄTZE	
Mechanik	_____ Euro/Std.
Elektrik	_____ Euro/Std.
Karosserie	_____ Euro/Std.
Lackierung	_____ Euro/Std.
Hochvoltssysteme	_____ Euro/Std.

Alle Preisangaben enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Externe Dienstleistungen (z. B. von Überwachungsorganisationen) werden als separater Rechnungspunkt angegeben.